

**Politische Gemeinde Bauma**

**Verordnung über das Altersheim Bändler**

**vom 08. November 2000**

## **Gemeinderat**

1. Das Altersheim Böndler steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.
2. Dem Gemeinderat steht zu:
  - 2.1 Die Wahl der Heimkommission nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung
  - 2.2 Die Wahl der Heimleitung auf Vorschlag der Heimkommission
  - 2.3 Die Genehmigung des Stellenplanes und der Besoldungsgrundsätze für das übrige Personal
  - 2.4 Die Bewilligung von Krediten im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenzen, sofern nicht die Heimkommission dafür zuständig ist
  - 2.5 Ankauf, Tausch, Verkauf und dingliche Belastung von Grundstücken
  - 2.6 Die Aufnahme von Darlehen

## **Heimkommission**

3. Die Heimkommission wird vom Fürsorgevorstand des Gemeinderates präsiert. Im übrigen konstituiert sie sich selbst. Die Heimleitung nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Einem Mitglied der Heimleitung kann das Aktuariat übertragen werden.

Die Heimkommission übt die Aufsicht über den Heimbetrieb aus. Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten, auf Begehren dreier ihrer Mitglieder oder der Heimleitung zusammen.

Die Mitglieder der Heimkommission sind berechtigt, dem Heim unangemeldet Besuche abzustatten.

Die Heimkommission macht jährlich mindestens einen Rundgang durch die Liegenschaften.

4. Die Heimkommission ist insbesondere zuständig für:
  - 4.1 Den Erlass und die Änderung der Heimordnung
  - 4.2 Den Erlass einer Taxordnung und deren Anpassung
  - 4.3 Den gewöhnlichen Unterhalt der Liegenschaften sowie den Unterhalt und Ersatz des Inventars bis zum Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall
  - 4.4 Die Bewilligung von Krediten bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall für Bauten und Neuschaffungen
  - 4.5 Die Antragstellung an den Gemeinderat für Bauten und Anschaffungen, die ihre Finanzkompetenzen übersteigen
  - 4.6 Die Erledigung von Beschwerden über die Heimleitung und von Einsprachen gegen deren Entscheide.

## Heimleitung

5. Die Heimleitung ist verantwortlich für den ganzen Betrieb, für die Durchsetzung der Heimordnung und für das gesamte, ihrer Obhut anvertraute Eigentum.

Die Leitung hat den Pensionären ein freundliches Zuhause für den Lebensabend zu bieten und sorgt für geistige und kulturelle Anregungen.

6. Der Heimleitung obliegt insbesondere
- 6.1 Aufnahme und Entlassung von Bewohnern, sowie die Festsetzung der Pensionspreise innerhalb der Taxordnung
  - 6.2 Die Verantwortung für die leibliche Betreuung, die Verpflegung, die Hygiene, die Bekleidung, die Pflege und die ärztliche Versorgung der Bewohner
  - 6.3 Die Führung, Förderung und Überwachung der Mitarbeiter
  - 6.4 Die Anstellung von kurzfristigem Aushilfspersonal
  - 6.5 Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Heimes und des zugehörigen Areals
  - 6.6 Der Unterhalt des Inventars, der Gebäulichkeiten und der Umgebung. Bei ausserordentlichen Aufwendungen stellt sie Antrag an die Heimkommission
  - 6.7 Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Kredite bis Fr. 3'000.-- im Einzelfall
  - 6.8 Die Leitung des Heimhaushaltes und der Einkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsmaterialien
  - 6.9 Die Verwaltung der Grundstücke sowie der übrigen Liegenschaften
  - 6.10 Die gesamte Administration und das Rechnungswesen
7. Das Dienstverhältnis der Heimleitung richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma.
8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle vorgängigen Erlasse sind ab diesem Datum ausser Kraft gesetzt.

8494 Bauma, 08. November 2000

GEMEINDERAT BAUMA

Der Präsident:

Der Schreiber:



P. Good



B. Bähler